

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	29 (1967)
Heft:	12
Rubrik:	Spezifisches Gewicht von Holz beim Autotransport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spezifisches Gewicht von Holz beim Autotransport

Trotz Rechtsunkenntnis richtig urteilendes Amtsgericht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hatte sich in letzter Zeit wiederholt mit dem Ueberladen von Motorfahrzeugen zu befassen. Der neueste Fall war durch den Prokuristen und Disponenten eines Unternehmens aus der Holzbranche verursacht worden. Am 23. Februar 1962 übernahm er im Kanton Luzern 25 bis 30 Kubikmeter Bretter und Balken aus Tannenholz. Er mass das Holz und erklärte dem zum Abtransport bestellten Lastzugführer, das Gewicht des Holzes betrage je Kubikmeter etwa 500 Kilo. Der Lastzug wurde darauf mit 26 bis 27 Kubikmetern beladen.

In Wolhusen überprüfte indessen die Polizei die Ladung und stellte beim Lastwagen 2070 Kilo, beim Anhänger 3500 Kilo Uebergewicht fest. Das Holz hatte durchschnittlich 700 statt 500 Kilo pro Kubikmeter gewogen! Das führte dazu, dass das Amtsgericht Entlebuch den Disponenten der fahrlässigen Widerhandlung gegen Artikel 11 der Motorfahrzeugverordnung (Belastung des Fahrgestells und Nutzlast) schuldig sprach und ihn gestützt auf die Strafandrohung von Artikel 58 des Motorfahrzeuggesetzes (MFG) mit 40 Franken büsste.

Schlau disponierte Verteidigung

Der Disponent erhob gegen dieses Urteil **Nichtigkeitsbeschwerde**. Er begründete sie mit drei klug eingefädelten Erwägungen. Erstens wies er darauf hin, dass Artikel 58 MFG nur den «Führer» des Fahrzeuges strafbar erklärt. Er sei aber nicht der Fahrzeugführer gewesen, und zweitens sei er auch nicht als Anstifter fassbar, da nur vorsätzlich handelnde Anstifter nach Artikel 24, Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) straffällig werden – er aber habe nur fahrlässig gewirkt. Endlich könne er auch nicht als Gehilfe zur Tat bestraft werden, da gemäss dem Bundesgerichtsurteil 75 IV 189 Artikel 58, Absatz 1 MFG die Gehilfenschaft, die laut Artikel 104, Absatz 1 StGB bei blossen Uebertretungen nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung dazu zu ahnden ist, nicht für strafbar erklärt.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes machte jedoch einen dicken Strich durch diese, auf Freispruch berechneten Ueberlegungen. Er hielt fest, dass zur Zeit der Tat der Bundesratsbeschluss über Masse und Gewichte vom 21. Oktober 1960, der vom 1. November 1960 bis 31. Dezember 1962 in Kraft stand, galt. Seinem Artikel 2, Abs. 6. Buchstabe b zufolge hätten bei Anhängerzügen die im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewichte von Zugwagen und Anhänger zusammen um höchstens 1,5 Tonnen – und nicht, wie hier, um 5,5 Tonnen – überschritten werden dürfen.

.... aber daneben gezielt!

Doch am 1. Januar 1960, fast zwei Jahre vor dem Vorfall, war Artikel 96, Ziffer 1, Absatz 3 des neuen Strassenverkehrsgesetzes (SVG), in Kraft gesetzt worden. Er bedroht mit Haft oder Busse, wer die mit dem Fahrzeugausweis verbundenen Beschränkungen oder Auflagen, namentlich über das zulässige Gesamtgewicht, missachtet. Insoweit war Artikel 58 MFG nicht mehr anwendbar. Die neue SVG-Bestimmung zieht nun nicht mehr nur den Fahrzeugführer, sondern jeden als Täter in Betracht, der zur Missachtung des Gesamtgewichtes beiträgt. Strafbar ist laut Artikel 100, Ziffer 1, Absatz 1 SVG, der seit dem 1. November 1960 in Kraft ist, auch die fahrlässige Widerhandlung.

Der Disponent hat im vorliegenden Fall die übermässige Beladung des Lastzugs angeordnet. Er war verpflichtet, dessen Führer richtige Angaben über das spezifische Gewicht des Holzes zu machen, nach dem das Gesamtgewicht der Holzmasse berechnet wird. Er wusste, dass es bei jeder Holzart und je nach gewissen weiteren Umständen anders ist. Er hat nie behauptet, davon nichts zu verstehen, ist er doch ein erfahrener, rund anderthalb Jahrzehnte in der Holzbranche tätiger Fachmann. Wenn er also wusste,

worauf es ankam, hätte er bei pflichtgemässer Vorsicht die zu niedrige Gewichtsangabe vermeiden können. Falls er unsicher war, hätte er sich rechtzeitig über das spezifische Gewicht erkundigen müssen. Er handelte fahrlässig und ist damit strafbar. Deshalb wurde seine Beschwerde abgewiesen, obwohl das angefochtene Urteil unrichtig, nämlich mit Hinweisen auf aufgehobenes Recht, begründet war. Denn im Ergebnis traf jenes Urteil zu.

Dr. R. B.

Sind auch Sie ein Ritter der Strasse ?

Der Landwirt als vorbildlicher Strassenbenutzer

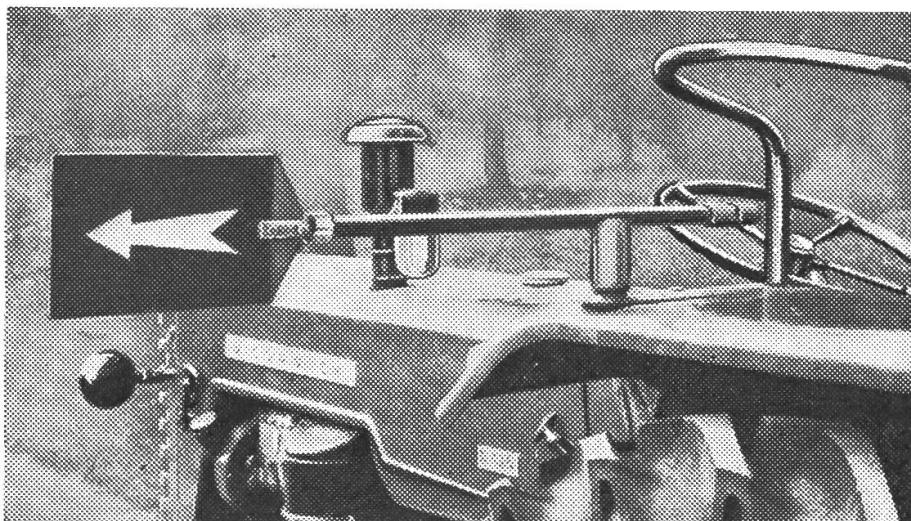
Kürzlich machte ich mit einem Kollegen eine längere Autofahrt. Dabei sind uns viele Landwirte durch ihr rücksichtsvolles Benehmen am Steuer eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges angenehm aufgefallen. Wir greifen drei Beispiele heraus und danken diesen und allen landwirtschaftlichen Rittern der Strasse für ihr rücksichtsvolles Benehmen.

Ausweichstellen sind nicht zur Zierde da

Das wusste der Fahrer eines landw. Transporters genau, als er eine solche Stelle sofort benützte und den folgenden Fahrern mit der Hand zu verstehen gab, vorzufahren. Alle dankten ihm dafür mit freundlichem Lächeln und Handzeichen. Bravo und vielen Dank!

Gelb markierte Fussgängerstreifen entlang der Landstrasse

sind in der Regel nicht zur Benützung durch Motorfahrzeuge da. Wenn aber weit und breit keine Fussgänger zu sehen sind, so darf sie ein langsamfahrendes landwirtschaftliches Motorfahrzeug ruhig benützen, um hinter sich die Bildung von Fahrzeugkolonnen zu vermeiden. Das tat der Fahrer eines landw. Traktors. Bravo und ebenfalls Dank!



Bläsi-Winker

einfach
solid
vorschrits-
gemäß.
Versand gegen
Nachnahme
Fr. 64.—

E. Bläsi Landw. Geräte 4624 Härringen

Telefon (062) 6 86 45 Der Bläsi-Winker wird gezeigt an der OLMA, Halle 6, Stand 602